

Zeitschrift: Frauenbestrebungen

Band: - (1905)

Heft: 6

Artikel: Aufgaben und Pflichten der Stadtpolizei-Assistentin in Stuttgart

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-326959>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

um sie nicht immer mehr einem Berufe zu entfremden, der mehr als jeder andere persönliche Hingabe erheischt, schon in dem Umstande, dass das Dienstmädchen so zu sagen unserm Hause einverleibt ist. Der Bund abstinenter Frauen in Belgien hat ein Preisausschreiben erlassen zur Bekämpfung des Alkoholgenusses; wäre ein Preisausschreiben zur Lösung der Dienstbotenfrage nicht ebenfalls zeitgemäss? Einstweilen aber wollen wir unentwegt in der allgemeinen Weiterentwicklung der Frau auch die Förderung ihrer Hausfrauentüchtigkeit uns angelegen sein lassen und das Gespenst der Haushaltungszentrale damit in graue Fernen rücken.
Eine Hausfrau aus der Provinz.

Aufgaben und Pflichten der Stadtpolizei-Assistentin in Stuttgart.*)

Wie bereits früher erwähnt wurde, ist nach längerer Probezeit eine geeignete Persönlichkeit aus der Mitte des Hilfspflegerverbandes als Assistentin am Stuttgarter Stadtpolizeiamt angestellt worden. Sie ist damit selbstverständlich aus dem aktiven Krankenpflagedienst ausgeschieden worden, ohne ihre Schwestertracht ablegen zu müssen, denn dass sie dieselbe beibehalte, wurde sowohl von der Vorsteherin des Verbandes, die ihr stets ratend zur Seite steht, wo und wann sie es braucht, als auch von ihrem direkten Vorgesetzten mit Recht gewünscht. Nicht nur, dass die Tracht allen Fernstehenden die Garantie bietet, dass man es mit einer durchaus Vertrauen erheischenden Persönlichkeit zu tun hat, ihr selbst gewährt sie einen sicheren Schutz bei Ausübung ihres schwierigen Berufes. Die Aufgabe der Polizeiasistentin ist es, dafür zu sorgen, dass im Umgang mit den eingelieferten weiblichen Personen Sitte und Anstand nicht verletzt werden. Sie hat den polizeiärztlichen Untersuchungen beizuwohnen und das Recht, an zuständiger Stelle ihre Meinung zu äussern, wenn sie Bedenken gegen eine Untersuchung hegt oder dieselbe im umgekehrten Falle für notwendig erachtet.

Es handelt sich bei ihrer Stellung um eine Ueberwachung sämtlicher beim Stadtpolizeiamt eingelieferten weiblichen Personen. Hierunter sind nicht nur diejenigen zu verstehen, welche eine Straftat im Stadtpolizeigefängnis zu verbüssen haben, sondern vorzüglich auch solche, welche als geschäfts- und unterkunftslos vorgeführt und wieder auf freien Fuss gestellt werden, und diejenigen, die an andere Behörden hierselbst (Stadtdirektion, Kgl. Amtsgericht oder nach ausserhalb steckbrieflich verfolgt) abgeführt werden.

Ihre Hauptaufgabe besteht auch darin, diesen Frauen, die wegen der verschiedensten Vergehen eingeliefert werden und in vielen Fällen bereits tief gesunken sind, die Hand zu bieten, um wieder ein geordnetes Leben beginnen zu können. Sie muss verstehen, das Vertrauen dieser Leute zu gewinnen, und dann mit feinem Verständnis je nach der Individualität der Betroffenen und nach Lage der Verhältnisse die nötigen Schritte tun, um diese unglücklichen Wesen zu retten.

Was speziell die gefallenen Frauen anbetrifft, so handelt es sich in vielen Fällen um junge Mädchen im Alter von 16—18 Jahren, die aus Not, Unvernunft, Verführung oder Ueberredung den Weg der Unzucht betreten haben. Auch die Tanzstunde, schlechte Lokale und Wohnungsvermieterinnen spielen hier eine grosse Rolle. Hauptsächlich von diesen jugendlichen Personen sind viele einem Besserungsversuch zugänglich. Am geeignetsten ist es, sie in eine Rettungsanstalt

*) Dieser Artikel erschien vor einiger Zeit im „Frauenberuf“. Er dürfte auch unsere Leser interessieren, da ja in allen grösseren Städten die Anstellung von Polizei-Matronen wünschenswert wäre.

zu überbringen, wo sie eine richtige Arbeitseinteilung und ein geordnetes Familienleben kennen lernen, wo mit Liebe und Verständnis in sittlicher Beziehung auf sie eingewirkt wird. Mit grosser Freude ist es zu begrüssen, dass einzelne Hausfrauen sich bereit erklärt haben, solche Mädchen und Frauen als Dienstboten in ihr Haus zu nehmen, um an diesem Werk der Schwesternliebe praktisch mitzuwirken und es wäre dringend zu wünschen, dass diese guten Beispiele auch in weiteren Kreisen Nachahmung fänden. Wer darüber nachdenkt, welche schrecklichen Folgen gerade die Prostitution nach sich zieht, wie durch sie mit die vielen Krankheiten entstehen, welche ganze Familien in sämtlichen Gesellschaftsschichten verseuchen, wie die schweren Geisteskrankheiten oft in ihr den Hauptursprung haben, ferner der grosse Prozentsatz aller Frauenkrankheiten, wer Augen und Ohr hierfür hat, sollte es als heilige Pflicht betrachten, an der Beseitigung dieses tiefen Uebels der Menschheit mitzuarbeiten. Von grossem Wert ist es, gegen die Vorurteile anzukämpfen, die gerade dieser Arbeit entgegengebracht werden, gegen die Prüderie, mit der Mädchen und Frauen sich scheuen, einen Einblick in diese Dinge zu tun. Denn nur ein gemeinsames Vorgehen kann zu einem befriedigenden Resultat führen.

Mit der Anstellung einer Polizei-Assistentin ist nun hier in Stuttgart ein kleiner Schritt zur Bekämpfung des Uebels getan, doch ist es ein dringendes Bedürfnis, dass die gute Sache auch mit Geldmitteln Unterstützung findet, der, wie fast überall im Leben, nicht nur mit Rat, sondern auch mit der Tat gedient werden muss. Es werden beispielsweise Frauen eingeliefert, die entweder nur ganz notdürftig oder so dürftig bekleidet sind, dass eine sofortige Abhilfe notwendig wird, denn eine geordnete Kleidung ist die erste Voraussetzung, will man die Person in geordnete Bahnen lenken. Eine geordnete Kleidung erfordert aber Geldmittel. Ebenso sind solche erforderlich, wenn das Mädchen in eine Rettungsanstalt verbracht werden soll, oder für vorübergehende Unterkunft zu sorgen ist. Der Assistentin müssen hierfür Beträge zur Verfügung stehen. Denn würde die Gefallene sich selbst überlassen, oder zu irgend einer Vermieterin gebracht werden, so ist mit Sicherheit anzunehmen, dass sie wieder der Versuchung anheimfalle und somit trotz aller guten Vorsätze verloren sein würde.

Eine grosse Hilfe ist es, dass das städtische Armenamt die Bereitwilligkeit gehabt hat, Personen, deren Unterbringung sich nicht sofort bewerkstelligen lässt, in die Beschäftigungsanstalt aufzunehmen, wo sie bei geeigneter Tätigkeit unter guter Obhut so lange bleiben können, bis ihre nächste Zukunft entschieden ist. Ein grosses Entgegenkommen findet die Assistentin bei der hiesigen Geistlichkeit — evangelisch wie katholisch — und bei der Schwesternschaft, die ihr jederzeit hilfreich zur Seite steht und mit wirklichem Verständnis und warmem Herzen das Uebel bekämpfen hilft. Die Stadtmission, die seit Jahren sich der gefährdeten und gefallenen Mädchen annimmt und hierfür eine eigene Hilfskraft in der Person einer Diakonissin besitzt, hat die Anstellung einer Polizei-Assistentin freudig begrüsst, besonders deshalb, weil es jetzt möglich ist, auch die nur ganz kurze Zeit verhafteten weiblichen Personen, die ohne Strafe entlassen werden, kennen zu lernen und für sie zu sorgen.

Hierbei wollen wir nicht unerwähnt lassen, dass die Polizei-Assistentin sich in Ausnahmefällen auch der männlichen Eingelieferten des Stadtpolizeiamts annimmt, nämlich solcher, welche auf sie den Eindruck machen, dass ein Versuch, auch sie in andere Bahnen zu lenken, von Erfolg sein könnte oder solcher, die sie selbst um ihre Hilfeleistung bitten. So hat sie von männlichen Eingelieferten in Stellung gebracht 5, von denen 1 sich sehr gut bewährt hat; in die Heimat gesandt 1, welcher daselbst geblieben ist; in eine

Trinkerheilanstalt 1, welcher voraussichtlich nach einigen Monaten als ganz geheilt entlassen wird.

Die Dienstzeit der Assistentin ist in der Regel morgens von 7—10¹/₂ Uhr, nachmittags zwischen 4 und 6 Uhr und abends von 9—11 Uhr im Stadtpolizeigebäude. Sie kann jedoch immer in dringenden Fällen — auch nachts — telephonisch gerufen werden. Die freien Stunden verwendet sie auf Erledigung der Korrespondenz, Nachforschungen, Aufsuchen der Mädchen, mit denen sie in Fühlung bleibt, Besuche im Spital etc. Auch ist sie vielfach ausserhalb Stuttgarts in Anspruch genommen, sei es behufs Besprechungen, oder um ein Mädchen in Stellung, zu ihren Angehörigen oder in eine Rettungsanstalt zu begleiten. Auch hierfür bedarf es der Mittel! Eine Erweiterung ihres Wirkungskreises ist in letzter Zeit noch dadurch entstanden, dass die Assistentin von der Kgl. Stadtdirektion und dem Kgl. Amtsgericht die Ermächtigung erhalten hat, in geeigneten Fällen auch diejenigen Mädchen und Frauen, mit denen sie bereits in Verbindung stand, in den Gefängnissen aufzusuchen. Ueber ihre gesamte Tätigkeit hat sie Buch zu führen und dieses allmonatlich dem Vorstand des Stadtpolizeiamts zur Einsichtnahme vorzulegen.

Seit dem Antritt ihres Postens, 20. Februar, bis 1. Oktober 1903, ist sie in 407 Fällen tätig gewesen, davon hat sie in Stellung gebracht: 13 weibliche Personen, von denen 4 sich bewährt haben; in die Heimat 7, von denen 6 daselbst geblieben sind; und in Heilanstalten 3, also dürfen die Erfolge gleich 5 % gerechnet werden.¹⁾ Diese Statistik gibt ein anschauliches Bild von den Mühsalen und Enttäuschungen, aber auch von den mancherlei dankbaren Resultaten, die erzielt worden sind. Wenn auch viele in törichtem Unverstand die rettende Hand von sich stossen, so geschieht es doch oft, dass man da, wo alles vergeblich schien, plötzlich die Entdeckung macht, dass der gute Same nicht auf unfruchtbaren Boden gefallen ist.

Auch muss man mit dem traurigen Faktum rechnen, dass viele von diesen Unglücklichen aus sehr schlechten Familienverhältnissen kommen, wo die Eltern selbst mehrfach bestraft gewesen sind, die Kinder schon in der frühesten Jugend zum Betteln, Diebstahl und zur Unzucht angehalten haben. Dazu kommt vielfach die erbliche Belastung, die schlechten Wohnungsverhältnisse und die grosse Versuchung, der solch schwache Geschöpfe beständig ausgesetzt sind.

Instinkt und Frauenstimmrecht.

Eines unserer Tagesblätter brachte unlängst eine recht interessante „Korrespondenz“ aus London, in welcher erwähnt wurde, wie dort schon die Kinder durch Gesellschaftsspiele, die ihnen zur Unterhaltung gegeben werden, mit dem eigentlichen Börsenspiel bekannt und dessen gebräuchlichsten Worten und Begriffen vertraut gemacht würden. In den höhern Schulen sei es Usus, die Kinder mit der finanziellen Manipulation derselben bekannt zu machen, und eine „höhere Tochter“ hätte sich z. B. bitter darüber beschwert, dass ihr

¹⁾ Nach einer etwas neuern Statistik ist vom 20. Februar 1903 bis 1. März 1904 das Rettungswerk an 636 Personen versucht worden. Davon wurden in Stellung gebracht 18 Personen, von denen sich 4 bewährten, ihren Angehörigen zugeführt 14, in Rettungsanstalten untergebracht 42 Personen. 30 blieben bisher den gefassten guten Vorsätzen treu und berechtigten zu den besten Hoffnungen. Die Erfolge beziffern sich also etwa auf 8 %. Fast alle Versuche, die Mädchen in Privathäusern in Stellung zu bringen, schlagen fehl. Besonders wichtig ist, dass die Mädchen nach dem Verlassen der Anstalten nicht mehr in die Gefahr des Grosstadtlebens zurückkehren.

im Unterricht die Ausdrücke „stocks“ und „shares“ nicht genügend klar gemacht worden wären.

Im gleichen Artikel wird erwähnt, dass in den höheren Mädchenklassen es ganz gut wäre, bestimmte „Diskussionsstunden“ festzusetzen, in denen die Schülerinnen gewandten mündlichen Ausdruck üben müssten, und bei einem solchen Anlass sei nun das Thema des „Frauenstimmrechts“ aufgestellt worden, worüber eine lebhaft diskussion entbrannte — aber „der unverdorbene Instinkt der jungen Mädchen“ liess sie in ihrer Mehrheit die Frage der Wünschbarkeit des Frauenstimmrechts ablehnen: — der unverdorbene Instinkt also derselben Mädchen, die sich eingehend über Börsenmanöver orientieren wollten! Diese Zusammenstellung der Begriffe wirkt zum mindesten recht originell! — und als Gegenstück möchte ich hier — ohne Commentar — eine andere Illustration zu dem Thema bringen: Ein kleiner Junge durfte eines Tages seinen Vater begleiten, als dieser seinen Stimmzettel in die Urne brachte. Unterwegs wurde natürlich dem kleinen Frager Auskunft über das „Stimmen“ erteilt. Er betrachtete sich die Sache sehr aufmerksam und frug dann erstaunt: „Ja, kommen denn die Frauen nicht auch her und bringen ihre Zettel?“ . . . und als der Vater (der den „unverdorbenen Instinkt“ des Jungen wohl nicht beeinflussen wollte!) ihn mit einer etwas unbestimmten Antwort abfertigte, meinte er nachdenklich: „Wahrscheinlich ist nicht genug Platz da, und es wird so gemacht, dass dann nächstes Mal nur die Frauen kommen!“ So selbstverständlich schien ihm die Sache, dass er sich selbst eine Antwort herausklügelte, die seinen Gerechtigkeitsinstinkt befriedigte.

Internationale Arbeiterschutz-Konferenz.

Die internationale Konferenz für gesetzlichen Arbeiterschutz stellte folgende Grundzüge eines internationalen Uebereinkommens betreffend das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen fest:

Artikel 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll ohne Unterschied des Alters unter Vorbehalt folgender Ausnahmen verboten sein: Das Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in denen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind. Es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienglieder tätig sind. Jeder der vertragschliessenden Teile hat den Begriff der industriellen Unternehmungen festzustellen. Unter allen Umständen sind aber hiezu zu rechnen Bergwerke und Steinbrüche, sowie die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen. Dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits, Handel und Landwirtschaft andererseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Artikel 2. Die im vorhergehenden Artikel vorgesehene Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens elf aufeinanderfolgenden Stunden. In diesen elf Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens eingerechnet sein. In denjenigen Staaten jedoch, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während einer Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Artikel 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann ausser Kraft treten: 1. Im Falle einer nicht vorauszusehenden, sich nicht periodisch wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist. 2. Für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterialien.